



swisscom

Anhang 1.1

Swisscom AG

Organisationsreglement

Anhang 1.1

**Reglement für den VR-Ausschuss
Strategie & Investitionen**



swisscom



1 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss „Strategie & Investitionen“ behandelt Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Strategie, Transaktionen sowie Investitionen und befasst sich vertieft mit spezifischen aktuellen Konzernthemen. Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen, und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche er selbst die entsprechende Kompetenz hat.

2 Kompetenzen des Ausschusses

2.1 Anträge zu Händen des Verwaltungsrats

Der Ausschuss behandelt nachfolgende Geschäfte, soweit sie nicht ausschliesslich im Verwaltungsrat behandelt werden und stellt dem Verwaltungsrat die notwendigen Anträge hinsichtlich:

1. Ziele und Grundsätze der Unternehmenspolitik (z. B. Leitbild) des Konzerns
2. Konzernstrategie und Strategie der Tochterunternehmen der Kategorien I und II;
3. Wachstumsstrategie von Swisscom;
4. Genehmigung der Änderung von Unternehmensstruktur und des Beteiligungsportfolios mit einem Volumen über CHF 20 Mio., insbesondere
 - Gründungen, Zusammenschlüsse und Auflösungen von Tochterunternehmen
 - Eingehen oder Veräussern von Beteiligungen und Ändern der Beteiligungsquote oder der Beteiligungsverhältnisse
 - Erwerb oder Veräusserung eines Geschäfts oder einer Gesellschaft oder von Teilen davon durch Übernahme oder Übertragung von Vermögenswerten, Schulden und Personal durch Swisscom AG oder eines Tochterunternehmens
 - andere vergleichbare Handlungen
5. Eingehen und Auflösung von strategischen Allianzen mit wesentlichem Einfluss auf Geschäftstätigkeit, geografische Ausrichtung des Konzerns oder Kapitalstruktur der Swisscom AG;
6. Genehmigung einzelner Investitionen und Desinvestitionen von einem kumulierten maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure) von mehr als CHF 50 Mio.;
7. Genehmigung von Investitionsprogrammen mit wiederkehrenden Einzelinvestitionen, deren kumulierter maximaler Finanzbedarf (Peak Exposure) in drei Jahren CHF 100 Mio. oder in einem einzelnen Jahr CHF 50 Mio. übersteigen;
8. Genehmigung von Beschaffungen oder Veräusserung von Nicht-Investitionsgütern und sonstigen Verträgen, welche zu einem kumulierten, maximalen Finanzbedarf (Peak Exposure) von mehr als CHF 50 Mio. führen;

2.2 Entscheidungskompetenzen des Ausschusses

Das nachfolgende Geschäft - sowie durch Verwaltungsratsbeschluss allfällige weitere, nicht unter Ziffer 2.2 aufgeführte Geschäfte - werden vom Ausschuss in abschliessender Kompetenz behandelt und entschieden. Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse orientiert.



1. Erlass von Reglementen und Weisungen für die Bereiche Merger & Acquisitions und Corporate Venturing.

2.3 Ausführung und Überwachung von Entscheiden

Der Ausschuss überwacht die Ausführung der unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Entscheide. Er kann in diesen Geschäften auch ausserhalb der Sitzungen Auskünfte von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen verlangen.

Der Ausschuss orientiert den Verwaltungsrat bei allfälligen Abweichungen von gefällten Entscheidungen.

2.4 Die/der Vorsitzende des Ausschusses

Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses. Daneben ist sie/er insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat
- Sicherstellung der Verbindung zu den Ausschüssen "Revision & ESG Reporting" und „Vergütung“.

Die/der Vorsitzende pflegt mit der Leiterin oder dem Leiter "Strategy & Business Development" (GSD) einen engen Informationsaustausch.

3 Arbeitsweise des Ausschusses

3.1 Einberufung und Traktanden

Der Ausschuss tagt auf Einladung der/des Vorsitzenden - im Verhinderungsfalle eines anderen zu bestimmenden Ausschussmitglieds - oder auf Verlangen eines Ausschussmitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die/der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf. Jedes Ausschussmitglied meldet Vorschläge und Anregungen, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen (mindestens acht Tage im Voraus).

Die definitive Einladung erfolgt schriftlich und in Absprache mit den Ausschussmitgliedern (mindestens fünf Tage im Voraus).

3.2 Leitung und Teilnehmer

Die/der Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - ein anderes zu bestimmendes Ausschussmitglied leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats, einzelne Mitglieder der Konzernleitung, Mitglieder der Revisionsstelle oder andere Fachspezialisten mit beratender Stimme beigezogen werden. Die/der CEO, die/der CFO und die Leiterin oder der Leiter GSA nehmen grundsätzlich an jeder Sitzung teil.



3.3 Beschlussfassung

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit Tagungsort oder an Sitzungen unter Verwendung elektronischer Mittel (hybride oder virtuelle Sitzungen). Die eingesetzten elektronischen Mittel ermöglichen die Feststellung der Identität der Teilnehmenden, die unmittelbare Übertragung der Voten, die Antragsstellung, die Beteiligung an der Diskussion und ein unverfälschtes Abstimmungsergebnis.

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sein..

Ein Ausschussmitglied kann sich weder durch ein anderes Ausschussmitglied noch durch einen Dritten vertreten lassen. Bei bekannten Entscheidungsvorlagen ist eine schriftliche Stellungnahme, welche von der/vom Vorsitzenden eingebracht wird, zulässig. Sie gilt jedoch nicht als Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Bei Anträgen an den Verwaltungsrat wird - sofern der Beschluss nicht einstimmig erfolgte - auch die Meinung der unterlegenen Minderheit dargelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements sinngemäss.

3.4 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Die/der Vorsitzende erstattet dem Verwaltungsrat nach jeder Sitzung Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind vertraulich und werden nur an den vom Ausschuss festgelegten Personenkreis abgegeben.

Im Übrigen werden Sekretariatsarbeiten und Protokollführung in der Regel vom Verwaltungsratssekretariat analog dem Verwaltungsrat besorgt.

4 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat letztmals in der Sitzung vom 17. März 2023 revidiert und auf den 1. April 2023 in Kraft gesetzt worden. Es ersetzt das Reglement vom 18. März 2021 (in Kraft ab 19. März 2021).